

**13.06.97**

**U - A - Fz - Wo**

**Gesetzesbeschluß**  
des Deutschen Bundestages

---

**Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der  
Landschaftspflege, zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher  
Vorschriften und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 178. Sitzung am 5. Juni 1997 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit - Drucksache 13/7778 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts  
des Naturschutzes und der Landschaftspflege,  
zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften  
und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften  
- Drucksache 13/6441 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

---

Fristablauf: 04.07.97

Erster Durchgang: Drs. 636/96

# Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften 1)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

### Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)

#### Inhaltsübersicht

##### Abschnitt 1 – Allgemeine Vorschriften

- § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- § 2 Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- § 3 Beachtung der Ziele und Grundsätze
- § 4 Aufgaben der Behörden
- § 5 Vertragliche Vereinbarungen
- § 6 Grundflächen der öffentlichen Hand
- § 7 Duldungspflicht
- § 8 Begriffe
- § 9 Bekanntmachung
- § 10 Vorschriften für die Landesgesetzgebung

##### Abschnitt 2 – Umweltbeobachtung, Landschaftsplanung

- § 11 Umweltbeobachtung
- § 12 Aufgaben der Landschaftsplanung
- § 13 Inhalte der Landschaftsplanung
- § 14 Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne
- § 15 Landschaftspläne
- § 16 Zusammenwirken bei der Planung

##### Abschnitt 3 – Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft

###### Unterabschnitt 1 – Eingriffsregelung

- § 17 Eingriffe in Natur und Landschaft
- § 18 Vermeidung, Ausgleich, Unzulässigkeit von Eingriffen
- § 19 Verfahren
- § 20 Eingriffe mit Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete

###### Unterabschnitt 2 – Ergänzende Vorschriften

- § 21 Stoffliche Belastungen
- § 22 Pläne
- § 23 Schutz von Gewässern und Gewässerrandstreifen

###### Unterabschnitt 3 – Eingriffsregelung und Baurecht

- § 24 Verhältnis zum Baurecht

##### Abschnitt 4 – Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft

- § 25 Erklärung zum Schutzgebiet
- § 26 Naturschutzgebiete
- § 27 Nationalparke
- § 28 Biosphärenreservate
- § 29 Landschaftsschutzgebiete
- § 30 Naturparke
- § 31 Naturdenkmale
- § 32 Geschützte Landschaftsbestandteile
- § 33 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 34 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Europäische Vogelschutzgebiete

##### Abschnitt 5 – Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten

- § 35 Aufgaben des Arten- und Biotopschutzes
- § 36 Allgemeine Vorschriften für den Arten- und Biotopschutz
- § 37 Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen

##### § 38 Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

<sup>1)</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:  
1. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7).  
2. Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1).  
3. Richtlinie 83/129/EWG des Rates vom 28. März 1983 betreffend die Einfuhr in die Mitgliedstaaten von Fellen bestimmter Jungrobben und Waren daraus (ABl. EG Nr. L 91 S. 30).

§ 39 Besitz- und Vermarktungsverbote für bestimmte nicht besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

§ 40 Ausnahmen

§ 41 Zuständigkeiten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 338/97

§ 42 Mitwirkung der Zollbehörden

§ 43 Verfahren bei der Ein- und Ausfuhr

§ 44 Beschlagnahme und Einziehung durch die Zollstellen

§ 45 Nachweispflicht, Einziehung

§ 46 Auskunfts- und Zutrittsrecht

§ 47 Ermächtigungen

§ 48 Weitere Ländervorschriften

§ 49 Befreiungen

§ 50 Kosten

§ 51 Allgemeine Verwaltungsvorschriften

#### Abschnitt 6 – Erholung in Natur und Landschaft

§ 52 Betreten der Flur

§ 53 Bereitstellung von Grundstücken

#### Abschnitt 7 – Mitwirkung von Vereinen

§ 54 Vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit anerkannte Vereine

§ 55 Anerkennung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

§ 56 Von den Ländern anerkannte Vereine

#### Abschnitt 8 – Ergänzende Vorschriften

§ 57 Enteignung

§ 58 Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen in der Land- und Forstwirtschaft

§ 59 Durchführung gemeinschaftsrechtlicher oder internationaler Vorschriften

§ 60 Funktionsvorbehalt für bestimmte Flächen

#### Abschnitt 9 – Bußgeld- und Strafvorschriften

§ 61 Bußgeldvorschriften

§ 62 Strafvorschriften

§ 63 Einziehung

§ 64 Befugnisse der Zollbehörden

#### Abschnitt 10 – Übergangsbestimmungen

§ 65 Übergangsvorschrift

§ 66 Fortgelten bisherigen Rechts

## ABSCHNITT 1

### Allgemeine Vorschriften

#### § 1

#### Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Aus der Verantwortung des Menschen für die natürlichen Lebensgrundlagen sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, daß

1. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.

#### § 2

#### Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(1) Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind insbesondere nach Maßgabe folgender Grundsätze zu verwirklichen, soweit es im Einzelfall erforderlich, möglich und angemessen ist; dabei sind die sich aus den Zielen nach § 1 ergebenden Anforderungen untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen:

1. Der Naturhaushalt ist in seinen räumlich abgrenzbaren Teilen so zu sichern, daß die den Standort prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen erhalten, entwickelt oder wiederhergestellt werden.
2. Die Naturgüter sind, soweit sie sich nicht erneuern, sparsam und schonend zu nutzen. Der Nutzung sich erneuernder Naturgüter kommt besondere Bedeutung zu; sie dürfen nur so genutzt werden, daß sie nachhaltig zur Verfügung stehen.
3. Böden sind so zu erhalten, daß sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können. Stoffeinträge sind entsprechend zu begrenzen. Natürliche oder von Natur aus geschlossene Pflanzendecken sowie die Ufervegetation sind zu sichern.

Für nicht land- oder forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden, deren Pflanzendecke beseitigt worden ist, ist eine standortgerechte Vegetationsentwicklung zu ermöglichen. Bodenerosionen sind zu vermeiden.

4. Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gering zu halten; empfindliche Bestandteile des Naturhaushalts dürfen nicht nachhaltig geschädigt werden.
5. Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden. Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas, einschließlich des örtlichen Klimas, ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken. Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu mindern; dazu kann auch die Erweiterung von Waldflächen mit standortgerechten Baumarten gehören.
6. Natürliche oder naturnahe Gewässer sowie deren Uferzonen und natürliche Rückhalteflächen sind zu erhalten oder wiederherzustellen. Gewässer sind, auch durch die Erhaltung oder Anlage natürlicher und naturnaher Uferstrandstreifen, vor Verunreinigungen zu schützen; ihre natürliche Selbstreinigungskraft ist zu erhalten oder wiederherzustellen. Ein rein technischer Ausbau von Gewässern ist zu vermeiden und durch Wasserbaumaßnahmen, so naturnah wie möglich, zu ersetzen. Grundwasserabsenkungen, die zu einer Zerstörung oder nachhaltigen Beeinträchtigung schutzwürdiger Biotope führen können, sind zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen.
7. Beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von Bodenschätzen, bei Abgrabungen und Aufschüttungen sind dauernde Schäden des Naturhaushalts und Zerstörungen wertvoller Landschaftsteile zu vermeiden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern.
8. Die wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Biotope und ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen. Dabei ist sicherzustellen, daß die Biotope nach Lage, Größe und Beschaffenheit den Austausch zwischen verschiedenen Populationen von Tieren und Pflanzen und deren Ausbreitung gemäß ihren artspezifischen Bedürfnissen ermöglichen. Hierfür sind entsprechend geschützte Teile von Natur und Landschaft auszuweisen, die in Verbindung mit anderen ökologisch bedeutsamen und vor Beeinträchtigungen zu sichernden Flächen und Strukturelementen Biotopverbundsysteme bilden.
9. Auch im besiedelten Bereich sind noch vorhandene Naturbestände, wie Wald, Hecken, Weiraine, Saumbiotope, Bachläufe, Weiher, sowie sonstige ökologisch bedeutsame Kleinstrukturen zu erhalten und zu entwickeln.
10. Unbebaute Bereiche sind wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und für die Erholung insgesamt und auch im einzelnen in der dafür erforderlichen Größe und Beschaffenheit zu erhalten. Nicht mehr benötigte überbaute oder versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
11. Bei der Planung von ortsfesten baulichen Anlagen, Verkehrswegen, Energieleitungen und ähnlichen Vorhaben sind die natürlichen Landschaftsstrukturen zu berücksichtigen. Verkehrswege und Energieleitungen sollen so zusammengefaßt werden, daß die Zerschneidung und der Verbrauch von Landschaft so gering wie möglich gehalten werden.
12. Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswerts der Landschaft sind zu vermeiden. Für eine natur- und landschaftsverträgliche Erholung sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu schützen und, wo notwendig, zu pflegen, zu gestalten und zugänglich zu erhalten oder zugänglich zu machen. Vor allem im siedlungsnahen Bereich sind ausreichende Flächen für die Erholung bereitzustellen. Zur Erholung im Sinne des Satzes 4 gehören auch natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen in der freien Natur.
13. Historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonderer Eigenart, einschließlich solcher von besonderer Bedeutung für die Eigenart oder Schönheit geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sind zu erhalten.
  - (2) Bund und Länder unterstützen die internationalen Bemühungen und die Verwirklichung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die Errichtung des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ ist zu fördern. Sein Zusammenhalt ist zu wahren und, auch durch die Pflege und Entwicklung von Biotopverbundsystemen, zu verbessern. Der Erhaltungszustand der Biotope von gemeinschaftlichem Interesse, insbesondere der dem Netz „Natura 2000“ angehörenden Gebiete, der Arten von gemeinschaftlichem Interesse und der europäischen Vogelarten ist zu überwachen. Die besonderen Funktionen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete innerhalb des Netzes „Natura 2000“ sind zu erhalten und bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen, soweit wie möglich, wiederherzustellen.
  - (3) Die Länder können weitere Grundsätze aufstellen.
  - (4) Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.

### § 3

#### Beachtung der Ziele und Grundsätze

Jeder soll nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, daß Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

§ 4

**Aufgaben der Behörden**

(1) Die Durchführung dieses Gesetzes und der im Rahmen und auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften obliegt den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Behörden des Bundes haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen. Sie haben die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden bereits bei der Vorbereitung aller öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berühren können, zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die Länder erlassen entsprechende Rechtsvorschriften. Sie regeln die Beteiligung anderer Behörden bei Planungen und Maßnahmen der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden.

§ 5

**Vertragliche Vereinbarungen**

Die Länder stellen sicher, daß bei Maßnahmen zur Durchführung der im Rahmen dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft werden soll, ob der Zweck auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann. Vertragliche Vereinbarungen sollen Verwaltungsakten vorgezogen werden, wenn sie dem Zweck in gleicher Weise dienen und nicht zu einer Verzögerung der Maßnahmen führen.

§ 6

**Grundflächen der öffentlichen Hand**

(1) Der Bund soll bei der Bewirtschaftung der in seinem Eigentum oder Besitz stehenden Grundflächen die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigen. Für den Naturschutz besonders wertvolle Grundflächen im Eigentum oder Besitz des Bundes sollen in ihrer ökologischen Beschaffenheit nicht nachteilig verändert werden.

(2) Die Länder sollen für ihren Bereich sowie für die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Personen des öffentlichen Rechts in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 1 Vorschriften über die Bewirtschaftung der Grundflächen der öffentlichen Hand erlassen.

(3) Die Absätze 1 und 2 stehen

1. der Erfüllung bestimmter, auch künftiger, öffentlicher Zweckbestimmungen von Grundflächen,
2. den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sowie
3. dem sich aus § 1 Abs. 1 des Treuhandgesetzes ergebenden Privatisierungsauftrag

nicht entgegen.

§ 7

**Duldungspflicht**

(1) Die Länder können bestimmen, daß Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundflächen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach im Rahmen dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften zu dulden haben, soweit dadurch die Nutzung der Grundfläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

(2) Die Länder können weitergehende Vorschriften erlassen.

§ 8

**Begriffe**

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Naturhaushalt  
seine Bestandteile Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen,
2. Biotope  
Lebensstätten und Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen,
3. Biotope von gemeinschaftlichem Interesse  
die in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) aufgeführten Lebensräume,
4. prioritäre Biotope  
die in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG mit einem Sternchen (\*) gekennzeichneten Biotope,
5. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung  
die in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG eingetragenen Gebiete, auch wenn sie noch nicht zu Schutzgebieten im Sinne dieses Gesetzes erklärt worden sind,
6. Europäische Vogelschutzgebiete  
Gebiete im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 94/24/EWG vom 8. Juni 1994 (ABl. EG Nr. L 164 S. 9) geändert worden ist, die der Kommission als solche benannt sind, auch wenn sie noch nicht zu Schutzgebieten im Sinne dieses Gesetzes erklärt worden sind,
7. Konzertierungsgebiete  
einem Konzertierungsverfahren nach Artikel 5 der Richtlinie 92/43/EWG unterliegende Gebiete von der Einleitung des Verfahrens durch die Kommission bis zur Beschlußfassung des Rates,
8. Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“  
das kohärente Europäische ökologische Netz „Natura 2000“ gemäß Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG, das aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und den Europäischen Vogelschutzgebieten besteht,

9. Erhaltungsziele  
Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
- a) der Biotope von gemeinschaftlichem Interesse und der prioritären Arten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung,
  - b) der in Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführten Vogelarten sowie ihrer Biotope, die in einem Europäischen Vogel-schutzgebiet vorkommen,
10. Schutzzweck  
der sich aus Vorschriften über Schutzgebiete im Sinne dieses Gesetzes ergebende Schutzzweck.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes sind

- 1. Tiere
  - a) wildlebende, gefangene oder gezüchtete und nicht herrenlos gewordene sowie tote Tiere wildlebender Arten,
  - b) Eier, Larven, Puppen und sonstige Entwicklungsformen von Tieren wildlebender Arten,
  - c) ohne weiteres erkennbare Teile von Tieren wildlebender Arten und
  - d) ohne weiteres erkennbar aus ihnen gewonnene Erzeugnisse,
- 2. Pflanzen
  - a) wildlebende, durch künstliche Vermehrung gewonnene sowie tote Pflanzen wildlebender Arten,
  - b) Samen, Früchte oder sonstige Entwicklungsformen von Pflanzen wildlebender Arten,
  - c) ohne weiteres erkennbare Teile von Pflanzen wildlebender Arten und
  - d) ohne weiteres erkennbar aus ihnen gewonnene Erzeugnisse,
- 3. Art  
jede Art, Unterart oder Teilpopulation einer Art oder Unterart; für die Bestimmung einer Art ist ihre wissenschaftliche Bezeichnung maßgebend,
- 4. Population  
eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen,
- 5. heimische Art  
eine wildlebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise
  - a) im Inland hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder
  - b) auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt;als heimisch gilt eine wildlebende Tier- oder Pflanzenart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluß eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten,
- 6. gebietsfremde Art  
eine wildlebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt,

- 7. Arten von gemeinschaftlichem Interesse die in den Anhängen II, IV oder V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tier- und Pflanzenarten,
  - 8. prioritäre Arten die in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG mit einem Sternchen (\*) gekennzeichneten Tier- und Pflanzenarten,
  - 9. europäische Vogelarten in Europa heimische Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG,
  - 10. besonders geschützte Arten
    - a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1; 1997 Nr. L 100 S. 72) aufgeführt sind,
    - b) nicht unter Buchstabe a fallende
      - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
      - bb) europäische Vogelarten, soweit es sich nicht um Tierarten handelt, die nach § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes dem Jagdrecht unterliegen, oder die in Anhang II Teil 2 der Richtlinie 79/409/EWG bei Deutschland angegeben sind,
    - c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 47 Abs. 1 aufgeführt sind,
  - 11. streng geschützte Arten  
besonders geschützte Arten, die
    - a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
    - b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
    - c) in einer Rechtsverordnung nach § 47 Abs. 2 aufgeführt sind,
  - 12. gezüchtet  
Tiere, die in kontrollierter Umgebung geboren oder auf andere Weise erzeugt und deren Elterntiere rechtmäßig erworben sind,
  - 13. künstlich vermehrt  
Pflanzen, die aus Samen, Gewebekulturen, Stecklingen oder Teilungen unter kontrollierten Bedingungen herangezogen worden sind.
- (3) Im Sinne dieses Gesetzes ist ferner
- 1. unmittelbarer Zugriff
    - a) bei Tieren  
das absichtliche Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren oder das absichtliche Entnehmen ihrer Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten aus der Natur oder deren absichtliche Beschädigung oder Zerstörung,
    - b) bei Pflanzen  
das absichtliche Abschneiden, Abpflücken, Aus- oder Abreißen, Ausgraben, Beschädigen oder Vernichten von Pflanzen oder ihrer Teile oder Entwicklungsformen,

2. Anbieten

Erklärung der Bereitschaft zu verkaufen oder zu kaufen und ähnliche Handlungen, einschließlich der Werbung, der Veranlassung zur Werbung oder der Aufforderung zu Verkaufs- oder Kaufverhandlungen.

3. rechtmäßig

in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz der betreffenden Art im jeweiligen Staat sowie mit Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Artenschutzes und dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen im Rahmen ihrer jeweiligen räumlichen und zeitlichen Geltung oder Anwendbarkeit,

4. Mitgliedstaat

ein Staat, der Mitglied der Europäischen Union ist,

5. Drittland

ein Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist.

(4) Dem Verkaufen im Sinne dieses Gesetzes stehen das Tauschen und das entgeltliche Überlassen zum Gebrauch oder zur Nutzung gleich.

(5) Wenn die in Absatz 2 Nr. 10 genannten Arten bereits auf Grund der bis zum ... (Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften) geltenden Vorschriften unter besonderem Schutz standen, gilt als Zeitpunkt der Unterschutzstellung derjenige, der sich aus diesen Vorschriften ergibt. Entsprechendes gilt für die in Absatz 2 Nr. 11 genannten Arten, soweit sie nach den bis zum ... (Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften) geltenden Vorschriften als vom Aussterben bedroht bezeichnet waren.

(6) Die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bleiben unberührt. Soweit in diesem Gesetz auf Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 338/97, der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates vom 4. November 1991 zum Verbot von Tellerreisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellerreisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden (ABl. EG Nr. L 308 S. 1), der Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG und der Richtlinie 83/129/EWG des Rates vom 28. März 1983 betreffend die Einfuhr in die Mitgliedstaaten von Fellen bestimmter Jungrobben und Waren daraus (ABl. EG Nr. L 91 S. 30), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/370/EWG vom 8. Juni 1989 (ABl. EG Nr. L 163 S. 37), verwiesen wird, sind diese jeweils in der sich aus den Veröffentlichungen im Amtsblatt Teil L der Europäischen Gemeinschaften ergebenden geltenden Fassung maßgeblich.

§ 9

Bekanntmachung

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gibt

1. die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die Europäischen Vogelschutzgebiete sowie die Konzertierungsgebiete,

2. die besonders geschützten und die streng geschützten Arten

im Bundesanzeiger bekannt.

§ 10

Vorschriften für die Landesgesetzgebung

Die Vorschriften dieses Gesetzes sind mit Ausnahme des § 4 Abs. 2, des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3, der §§ 9, 16 und 19 Abs. 2, des § 21 Satz 1, des § 22 Abs. 1, der §§ 24 und 25 Abs. 4 Satz 2, des § 34 Abs. 1 Satz 2 und 3, der §§ 38 bis 47 Abs. 6, der §§ 49 bis 51 und 53 Abs. 1, der §§ 54, 55 und 59 Abs. 2 und 3, der §§ 60 bis 64, 65 Abs. 1, 3 und 4 und des § 66 Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung.

ABSCHNITT 2

Umweltbeobachtung, Landschaftsplanung

§ 11

Umweltbeobachtung

(1) Die ökologische Umweltbeobachtung ist Aufgabe des Bundes und der Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

(2) Zweck der ökologischen Umweltbeobachtung ist, den Zustand des Naturhaushalts und seine Veränderungen, die Folgen solcher Veränderungen, die Einwirkungen auf den Naturhaushalt und die Wirkungen staatlicher Umweltschutzmaßnahmen auf den Zustand des Naturhaushalts zu ermitteln, auszuwerten und zu bewerten.

(3) Bund und Länder unterstützen sich gegenseitig bei der ökologischen Umweltbeobachtung. Sie sollen ihre Maßnahmen der ökologischen Umweltbeobachtung nach Absatz 2 aufeinander abstimmen.

(4) Die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung und Datenschutz bleiben unberührt.

§ 12

Aufgaben der Landschaftsplanung

(1) Die Landschaftsplanung hat die Aufgabe, die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum darzustellen und zu begründen. Sie dient der Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch in den Planungen und Verwaltungsverfahren, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können.

(2) Die Länder bestimmen, daß die Inhalte der Landschaftsplanung in Planungen und Verwaltungsverfahren im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 zu berücksichtigen sind. Insbesondere sind

die Inhalte der Landschaftsplanung für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit der zur Entscheidung gestellten Maßnahmen heranzuziehen. Soweit den Grundzügen der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.

### § 13

#### Inhalte der Landschaftsplanung

Die Länder erlassen Vorschriften über die zusammenhängende Darstellung der Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Landschaftsprogrammen oder Landschaftsrahmenplänen sowie in Landschaftsplänen, insbesondere über

1. den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft,
2. die konkretisierten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
3. die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft nach Maßgabe dieser Ziele und Grundsätze,
4. die Erfordernisse und Maßnahmen
  - a) zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,
  - b) zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Abschnitts 4 sowie der Biotope und Lebensgemeinschaften der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten,
  - c) zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima,
  - d) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, auch als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen.

Auf die Verwertbarkeit der Darstellungen der Landschaftsplanung für die Raumordnungspläne und Bauleitpläne ist Rücksicht zu nehmen.

### § 14

#### Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne

(1) Die Länder sehen die Darstellung der überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das Land im Landschaftsprogramm oder für Teile des Landes in Landschaftsrahmenplänen, die für die gesamte Fläche eines Landes erstellt werden, vor. Dabei sind die Ziele der Raumordnung zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.

(2) Die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen nach Absatz 1 sind unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe der landesplanungsrechtlichen Vorschriften der Länder in die Raumordnungspläne aufzunehmen.

### § 15

#### Landschaftspläne

(1) Die Länder bestimmen, daß die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf der Grundlage des Landschaftsprogramms oder der Landschaftsrahmenpläne in Landschaftsplänen darzustellen und diese der Entwicklung anzupassen sind. Die Länder können bestimmen, daß unter besonderen Voraussetzungen von der Aufstellung eines Landschaftsplans im Einzelfall abgesehen werden kann; dies gilt nicht, soweit zur Erfüllung der sich aus Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG ergebenden Anforderungen die Aufstellung eines Landschaftsplans erforderlich ist. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.

(2) Die Länder regeln das Verfahren und die Verbindlichkeit der Landschaftspläne, insbesondere für die Bauleitplanung. Sie können bestimmen, daß Darstellungen des Landschaftsplans als Darstellungen oder Festsetzungen in die Bauleitpläne aufgenommen werden.

### § 16

#### Zusammenwirken bei der Planung

(1) Die Länder sollen bei der Aufstellung der Programme und Pläne nach den §§ 14 und 15 darauf Rücksicht nehmen, daß die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in benachbarten Ländern und im Bundesgebiet in seiner Gesamtheit sowie die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in benachbarten Mitgliedstaaten nicht erschwert werden.

(2) Ist auf Grund der natürlichen Gegebenheiten eine die Grenze eines Landes überschreitende Planung erforderlich, so sollen die benachbarten Länder bei der Erstellung der Programme und Pläne nach den §§ 14 und 15 die Erfordernisse und Maßnahmen für die betreffenden Gebiete im Benehmen miteinander festlegen.

### ABSCHNITT 3

#### Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft

#### UNTERABSCHNITT 1

#### Eingriffsregelung

### § 17

#### Eingriffe in Natur und Landschaft

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

(2) Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Die den Vorschriften des Rechts der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Rechts der Binnenfischerei entsprechende gute fachliche Praxis bei der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung widerspricht in der Regel nicht den in Satz 1 genannten Zielen und Grundsätzen.

(3) Nicht als Eingriff gilt die Wiederaufnahme einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, die auf Grund vertraglicher Vereinbarungen zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen worden war. Das Nähere regeln die Länder.

(4) Die Länder können bestimmen, daß Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen bestimmter Art, die im Regelfall nicht zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes führen, nicht als Eingriffe anzusehen sind. Sie können gleichfalls bestimmen, daß Veränderungen bestimmter Art als Eingriffe gelten, wenn sie regelmäßig die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

(5) Die §§ 18 bis 20 gelten für Eingriffe, die

1. einer Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Zustimmung, Planfeststellung oder einer sonstigen behördlichen Entscheidung bedürfen oder einer Behörde anzuzeigen sind oder

2. nicht unter Nummer 1 fallen, jedoch von einer Behörde oder in ihrem Auftrag durchgeführt werden,

soweit sich aus anderen Vorschriften dieses Gesetzes nichts anderes ergibt.

(6) Schutzvorschriften für bestimmte Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Abschnitts 4 bleiben unberührt.

## § 18

### Vermeidung, Ausgleich, Unzulässigkeit von Eingriffen

(1) Die Länder erlassen Vorschriften über die Vermeidung, den Ausgleich und die Unzulässigkeit von Eingriffen nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten,

1. vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,

2. erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen, die nicht vermeidbar sind, durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

(3) Auszugleichen sind die Beeinträchtigungen, wenn die erheblich oder nachhaltig beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts und das Landschaftsbild in gleichartiger Weise wiederhergestellt oder in gleichwertiger Weise hergestellt sind. Für Ausgleichsmaßnahmen sollen vorrangig geeignete Flächen in Anspruch genommen werden, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden oder die nicht landwirtschaftlich genutzt werden. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen sind die Darstellungen der Landschaftsplanung zu berücksichtigen.

(4) Der Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden und nicht im erforderlichen Maße oder in angemessener Frist auszugleichen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Range vorgehen.

(5) Die Länder können zu den Absätzen 2 bis 4 weitergehende Vorschriften erlassen, insbesondere über Ersatzzahlungen der Verursacher bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen, soweit dies zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich und, auch in wirtschaftlicher Hinsicht, angemessen ist.

## § 19

### Verfahren

(1) Die Länder regeln das Verfahren und die Beteiligung der Naturschutzbehörden, soweit Bundesrecht dem nicht entgegensteht. Für die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Eingriffs gelten die folgenden Maßgaben:

1. die nach § 17 Abs. 5 für die Entscheidung, die Entgegennahme einer Anzeige oder die Durchführung eines Eingriffs zuständige Behörde trifft zugleich die Entscheidungen nach Vorschriften im Rahmen des § 18,

2. bei einem Eingriff, der auf Grund eines nach öffentlichem Recht vorgeschriebenen Fachplans vorgenommen werden soll, hat der Planungsträger die zur Vermeidung und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen nach § 18 Abs. 2 erforderlichen Maßnahmen im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte darzustellen; der Begleitplan ist Bestandteil des Fachplans.

(2) Soweit eine Bundesbehörde oder im Falle der Auftragsverwaltung des Bundes eine Landesbehörde zuständig ist, ergehen die Entscheidungen im Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden. Will eine Bundesbehörde von der Stellungnahme der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde abweichen, trifft sie die Entscheidung im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen obersten Landesbehörde.

## § 20

### Eingriffe mit Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogel-schutzgebiete

(1) Soweit ein Eingriff ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogel-schutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen kann, gelten die §§ 18 und 19 mit den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Maßgaben.

(2) Der Eingriff darf zugelassen oder durchgeführt werden, soweit er

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist, und

2. zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

(3) Befinden sich im Falle des Absatzes 1 in dem vom Eingriff betroffenen Gebiet prioritäre Biotope oder prioritäre Arten, ist zuvor von der zuständigen Behörde über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission einzuholen; dies gilt nicht, soweit das Projekt

1. zum Schutz der menschlichen Gesundheit,
2. zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit,
3. aus Gründen der Landesverteidigung, einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder
4. wegen seiner im übrigen maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt

notwendig ist. Die Stellungnahme der Kommission ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

(4) Die Länder erlassen dem Artikel 6 Abs. 4 Unterabs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG entsprechende Vorschriften über Ausgleichsmaßnahmen und die Unterrichtung der Kommission. Die Unterrichtung der Kommission erfolgt durch die zuständige Behörde über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

(5) Die Länder erlassen ferner dem Artikel 6 Abs. 3 Satz 1 der Richtlinie 92/43/EWG entsprechende Vorschriften über die Prüfung der Vertraglichkeit von Eingriffen mit den in Absatz 1 genannten Schutzgütern. Handelt es sich bei Eingriffen um Vorhaben, die einer Umweltvertraglichkeitsprüfung unterliegen, erfolgt die Prüfung im Sinne des Satzes 1 im Rahmen der Umweltvertraglichkeitsprüfung.

#### UNTERABSCHNITT 2

#### Ergänzende Vorschriften

##### § 21

#### Stoffliche Belastungen

Ist zu erwarten, daß von einer nach dem Bundesmissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlage Emissionen ausgehen, die, auch im Zusammenhang mit anderen Anlagen oder Maßnahmen, im Einwirkungsbereich dieser Anlage ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen, und können die Beeinträchtigungen nicht entsprechend § 18 Abs. 3 ausgeglichen werden, steht dies der Genehmigung der Anlage entgegen, soweit nicht die Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 oder 3 erfüllt sind.

§ 19 Abs. 1 Satz 1 und § 20 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

##### § 22

#### Pläne

(1) Linienbestimmungen nach § 16 des Bundesfernstraßengesetzes, § 13 des Bundeswasserstraßengesetzes oder § 2 Abs. 1 des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes müssen die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäischer Vogelschutzgebiete berücksichtigen. Abweichungen hiervon müssen durch die in § 20 Abs. 2 oder 3 genannten Gründe gerechtfertigt sein.

Vor der Linienbestimmung sind die möglichen Beeinträchtigungen der in Satz 1 genannten Gebiete, die Möglichkeiten zur Vermeidung und zum Ausgleich sowie von Alternativen im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 2 zu prüfen; § 20 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Länder erlassen entsprechende Vorschriften für auf Landesrecht beruhende vorgelagerte Verfahren oder Pläne, die bei anderen behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind.

##### § 23

#### Schutz von Gewässern und Gewässerrandstreifen

Die Länder erlassen für Maßnahmen zur Unterhaltung von Gewässern, die die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, Vorschriften zum Schutz von Gewässern und Gewässerrandstreifen. Sie sollen ferner bestimmen, daß in regelmäßig von Gewässern überschwemmten Bereichen und an Ufern das Umbrechen von Wiesen und Weiden unzulässig ist.

#### UNTERABSCHNITT 3

#### Eingriffsregelung und Baurecht

##### § 24

#### Verhältnis zum Baurecht

(1) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan unter entsprechender Anwendung des § 18 Abs. 2' nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Abwägung nach § 1 des Baugesetzbuchs zu entscheiden. Dazu gehören auch Entscheidungen über Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 des Baugesetzbuchs, die dazu dienen, die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes auf den Grundstücksflächen, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, oder im sonstigen Geltungsbereich des Bauleitplans auszugleichen. oder zu mindern. Dabei sind die Darstellungen der Landschaftspläne zu berücksichtigen. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäischer Vogelschutzgebiete sind aus den in § 20 Abs. 2 oder 3 genannten Gründen zulässig. Die Festsetzungen nach Satz 2 im sonstigen Geltungsbereich eines Bebauungsplans können ergänzend zu § 9 des Baugesetzbuchs den Grundstücksflächen, auf denen Eingriffe auf Grund sonstiger Festsetzungen zu erwarten sind, für Ausgleichsmaßnahmen ganz oder teilweise zugeordnet werden. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Satzungen nach § 4 Abs. 2a und § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch.

(2) Auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuchs und während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuchs ist § 18 Abs. 2

anzuwenden, soweit der Bebauungsplan oder der Entwurf des Bebauungsplans entsprechende Festsetzungen auf den Grundstücksflächen oder den Grundstücksflächen zugeordnete Festsetzungen nach Absatz 1 enthält oder solche Festsetzungen vorsieht; im übrigen sind die §§ 17 bis 20 nicht anzuwenden.

(3) Die Festsetzungen für Ausgleichsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger durchzuführen. Soweit Festsetzungen den Grundstücken nach Absatz 1 Satz 5 zugeordnet sind, soll die Gemeinde diese an Stelle und auf Kosten der Vorhabenträger oder der Eigentümer der Grundstücke durchführen, sofern die Durchführung nicht auf andere Weise gesichert ist. Die Maßnahmen können bereits vor dem Eingriff durchgeführt werden, wenn dies aus städtebaulichen Gründen oder aus Gründen des Naturschutzes erforderlich ist; die Kosten können geltend gemacht werden, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

(4) Soweit die Gemeinde Ausgleichsmaßnahmen nach Absatz 3 durchführt, sind die Kosten auf die zugeordneten Grundstücke zu verteilen. Verteilungsmaßstäbe sind

1. die überbaubare Grundstücksfläche,
2. die zulässige Grundfläche,
3. die Schwere der zu erwartenden Beeinträchtigungen.

Die Verteilungsmaßstäbe können miteinander verbunden werden. Die Absätze 2 bis 4 gelten auch für Vorhaben im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 2a und § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch.

(5) Die Gemeinden können durch Satzung regeln

1. Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 5 entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans,
2. den Umfang der Kostenerstattung nach Absatz 3; dabei ist § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Satz 2 des Baugesetzbuchs entsprechend anzuwenden,
3. die Art der Kostenermittlung und die Höhe des Einheitssatzes entsprechend § 130 des Baugesetzbuchs,
4. die Verteilung der Kosten nach Absatz 4 einschließlich einer Pauschalierung der Schwere der zu erwartenden Beeinträchtigungen nach Biotop- und Nutzungstypen,
5. die Voraussetzungen für die Anforderung von Vorauszahlungen,
6. die Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrags.

(6) Auf Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die nach § 34 des Baugesetzbuchs zulässig sind, sind die §§ 17 bis 20 nicht anzu-

wenden, soweit sich aus Absatz 4 Satz 4 nichts anderes ergibt. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(7) Entscheidungen nach § 18 über Vorhaben nach § 35 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuchs und Entscheidungen über die Errichtung von baulichen Anlagen nach § 34 des Baugesetzbuchs ergehen im Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden. Außert sich in den Fällen des § 34 des Baugesetzbuchs die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde nicht binnen eines Monats, kann die für die Entscheidung zuständige Behörde davon ausgehen, daß Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege von dem Vorhaben nicht berührt werden. Das Benehmen ist nicht erforderlich in den Fällen der Absätze 2 und 4 Satz 4.

(8) Die Geltung der §§ 17 bis 20 für Bebauungspläne, soweit sie auf Grund gesetzlicher Vorschriften eine Planfeststellung ersetzen, bleibt unberührt.

#### ABSCHNITT 4

#### Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft

##### § 25

#### Erklärung zum Schutzgebiet

(1) Die Länder bestimmen, daß Teile von Natur und Landschaft zum

1. Naturschutzgebiet, Nationalpark, Biosphärenreservat, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark oder
2. Naturdenkmal oder geschützten Landschaftsbestandteil

erklärt werden können.

(2) Die Erklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote und, soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder enthält die erforderlichen Ermächtigungen hierzu. Die Erklärung kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbeziehen. Schutzgebiete im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 können in Zonen mit einem dem jeweiligen Schutzzweck entsprechenden abgestuften Schutz gegliedert werden.

(3) Die Länder erlassen insbesondere Vorschriften über

1. die einstweilige Sicherstellung der zu schützenden Teile von Natur und Landschaft,
2. die Registrierung der geschützten und einstweilig sichergestellten Teile von Natur und Landschaft,
3. die Kennzeichnung der geschützten Teile von Natur und Landschaft.

(4) Die Länder können für Biosphärenreservate und Naturparke abweichende Vorschriften erlassen.  
Die Erklärung zum Nationalpark und zum Biosphärenreservat ergeht im Benehmen mit den Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau sowie den anderen fachlich betroffenen Bundesministerien.

§ 26

Naturschutzgebiete

(1) Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit erforderlich ist.

(2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

§ 27

Nationalparke

(1) Nationalparke sind rechtsverbindlich festgesetzte einheitlich zu schützende Gebiete, die

1. großräumig und von besonderer Eigenart sind,
2. im überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen,
3. sich in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder in einem dem Schutzzweck entsprechenden Zustand entwickelt werden können,
4. vornehmlich der Erhaltung des dort heimischen Tier- und Pflanzenbestands dienen und
5. in wesentlichen Teilen einem möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge dienen.

(2) Die Länder stellen sicher, daß Nationalparke unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen wie Naturschutzgebiete geschützt werden. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, sollen Nationalparke der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

§ 28

Biosphärenreservate

(1) Biosphärenreservate sind rechtsverbindlich festgesetzte einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete, die

1. großräumig und für bestimmte Landschaftstypen charakteristisch sind,
2. in wesentlichen Teilen ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets; im übrigen überwiegend eines Landschaftsschutzgebiets erfüllen,
3. in Teilen ihres Gebiets eine natürliche oder naturnahe Landschaft aufweisen,
4. vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzt oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten, dienen und
5. beispielhaft der Entwicklung und Erprobung von die Naturgüter besonders schonenden Wirtschaftsweisen dienen.

(2) Die Länder stellen sicher, daß Biosphärenreservate unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen wie Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete geschützt werden.

§ 29

Landschaftsschutzgebiete

(1) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

(2) Alle Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Beim Erlaß dieser Bestimmungen ist die besondere Bedeutung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung und Gestaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.

### § 30

#### Naturparke

(1) Naturparke sind einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die

1. großräumig sind,
2. überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,
3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und
4. nach den Erfordernissen der Raumordnung für die Erholung vorgesehen sind.

(2) Naturparke sollen entsprechend ihrem Erholungszweck unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert und erschlossen werden.

### § 31

#### Naturdenkmale

(1) Naturdenkmale sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur, deren besonderer Schutz

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.

(2) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

### § 32

#### Geschützte Landschaftsbestandteile

(1) Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere wegen ihrer Bedeutung für die Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

(2) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Die Länder können für den Fall der Bestandsminderung die Verpflichtung zu angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzungen festlegen.

### § 33

#### Gesetzlich geschützte Biotope

(1) Die Länder verbieten Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können:

1. Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer, einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche und regelmäßig von Gewässern überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Riede, seggen- und binsenreiche Naßwiesen, Quellbereiche,
3. offene Binnendünen, offene natürliche Block- und Geröllhalden, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallfluren, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schluchtwälder, Block- und Hangschuttwälder,
5. Fels- und Steilküsten, Strandwälle sowie Dünen, Salzwiesen, Seegraswiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Boddengewässer,
6. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche im alpinen Bereich.

Die Länder können weitere Biotope den in Satz 1 genannten gleichstellen. Sie sollen geeignete Maßnahmen treffen, um die räumliche Ausdehnung und die ökologische Beschaffenheit der Biotope zu erhalten.

(2) Die Länder können Ausnahmen zulassen, insbesondere für den Fall, daß während der Laufzeit eines Vertrags über Nutzungsbeschränkungen ein in Absatz 1 genanntes Biotop entstanden ist. Artikel 6 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie 92/43/EWG ist zu beachten.

§ 34

**Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung,  
Europäische Vogelschutzgebiete**

(1) Die Länder wählen die nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 4 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie 79/409/EWG der Kommission zu benennenden Gebiete nach den in diesen Vorschriften genannten Maßgaben aus.

Die Auswahl der Gebiete erfolgt im Benehmen mit den Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau sowie de  
anderen fachlich betroffenen Bundesministerien. Die ausge-

wählten Gebiete werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Kommission benannt.

(2) Die Länder erklären

1. die in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung eingetragenen Gebiete binnen sechs Jahren nach Bekanntgabe der Liste und nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG,
2. die Europäischen Vogelschutzgebiete, die der Kommission benannt worden sind,

entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu Schutzgebieten im Sinne des § 25 Abs. 1. § 25 Abs. 2 gilt mit den in Absatz 3 genannten Maßgaben.

(3) Der Schutzzweck hat die jeweils für die Gebiete geltenden Erhaltungsziele näher zu bestimmen. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, daß den Anforderungen des Artikels 6, bei Europäischen Vogelschutzgebieten des Artikels 6 Abs. 2 bis 4, der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird. Weitergehende Schutzvorschriften bleiben unberührt.

(4) Bis zur Unterschutzstellung haben die Länder Maßnahmen zum einstweiligen Schutz der in Absatz 2 genannten Gebiete zu treffen, soweit dies erforderlich ist, um den Anforderungen des Artikels 6 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie 92/43/EWG zu entsprechen. Dies gilt auch für Konzertierungsgebiete, soweit Maßnahmen nach Artikel 6 Abs. 2 dieser Richtlinie dies erfordern.

**ABSCHNITT 5**

**Schutz und Pflege wildlebender Tier-  
und Pflanzenarten**

§ 35

**Aufgaben des Arten- und Biotopschutzes**

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts dienen dem Schutz und der Pflege der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt. Der Artenschutz umfaßt

1. den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen, insbesondere durch den unmittelbaren Zugriff,
2. den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Biotope wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen.

(2) Die Vorschriften des Pflanzenschutzes, des Tierschutzrechts, des Seuchenrechts sowie des Forst-, Jagd- und Fischereirechts bleiben von den Rechtsvorschriften dieses Abschnitts und den auf Grund und im Rahmen dieses Abschnitts erlassenen Rechtsvorschriften unberührt.

§ 36

**Allgemeine Vorschriften für den Arten-  
und Biotopschutz**

(1) Zur Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der Aufgaben nach § 35 Abs. 1 treffen die Länder geeignete Maßnahmen

1. zur Darstellung und Bewertung der unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes bedeutsamen Populationen, Lebensgemeinschaften und Biotope wildlebender Tier- und Pflanzenarten, einschließlich der Arten von gemeinschaftlichem Interesse, der europäischen Vogelarten sowie der besonders geschützten oder sonst in ihrem Bestand gefährdeten Arten,
2. zur Festlegung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungszielen und zu deren Verwirklichung.

(2) Die Länder erlassen zur Verwirklichung des Arten- und Biotopschutzes weitere Vorschriften, insbesondere über den Schutz von Biotopen wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

§ 37

**Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen**

(1) Die Länder erlassen Vorschriften über den Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Dabei ist insbesondere

1. der Schutz vor dem unmittelbaren Zugriff ohne vernünftigen Grund,
2. der Schutz von Tieren vor mutwilligen Störungen zu regeln.

(2) Von Verboten im Rahmen des Absatzes 1 Satz 1 sind Handlungen bei der der guten fachlichen Praxis entsprechenden land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, einschließlich der Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse, auszunehmen.

(3) Die Länder treffen unter Beachtung des Artikels 22 der Richtlinie 92/43/EWG geeignete Maßnahmen, um die Gefahren einer Verfälschung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt abzuwehren. Sie erlassen Vorschriften über die Genehmigung des Ansiedelns

1. von Tieren und
2. von Pflanzen gebietsfremder Arten

in der freien Natur. Von dem Erfordernis einer Genehmigung sind auszunehmen:

1. der Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft,
2. das Einsetzen von Tieren
  - a) nicht gebietsfremder Arten,
  - b) gebietsfremder Arten, soweit das Einsetzen einer Genehmigung nach dem Pflanzenschutzrecht bedarf,zum Zweck des biologischen Pflanzenschutzes,
3. das Ansiedeln von dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegenden Tieren nicht gebietsfremder Arten.

### § 38

#### Schutzvorschriften

#### für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

##### 1) Es ist verboten

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten,
3. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
4. Standorte wildlebender Pflanzen der streng geschützten Arten durch Aufsuchen, Fotografieren oder Filmen der Pflanzen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

) Absatz 1 gilt nicht für Tiere, die im Inland dem Jagdrecht unterliegen.

) Es ist ferner verboten,

1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote),
2. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b und c
  - a) zu verkaufen oder zum Verkauf anzubieten, vorrätig zu halten oder zu befördern,
  - b) zu kommerziellen Zwecken zu kaufen, zum Kauf anzubieten, zu erwerben, zur Schau zu stellen oder sonst zu nutzen (Vermarktungsverbote).

(4) Die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bleiben unberührt.

### § 39

#### Besitz- und Vermarktungsverbote für bestimmte nicht besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

#### Die Besitz- und Vermarktungsverbote gelten auch für

1. Waren im Sinne des Anhangs der Richtlinie 83/129/EWG, die entgegen den Artikeln 1 und 3 dieser Richtlinie nach dem 30. September 1983 in die Gemeinschaft gelangt sind,
2. Tiere und Pflanzen, die durch Rechtsverordnung nach § 47 Abs. 1 Nr. 3 bestimmt sind.

### § 40

#### Ausnahmen

(1) Von den Besitzverboten sind ausgenommen

1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten, die rechtmäßig
  - a) in der Gemeinschaft gezüchtet und nicht herrenlos geworden, durch künstliche Vermehrung gewonnen oder der Natur entnommen worden sind,
  - b) in die Gemeinschaft aus Drittländern gelangt sind.

2. Tiere und Pflanzen der in § 39 Nr. 2 genannten Arten, die vor ihrer Aufnahme in eine Rechtsverordnung nach § 47 Abs. 3 Nr. 3 rechtmäßig im Inland erworben worden sind.

Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b gilt nicht für Tiere und Pflanzen der den Richtlinien 92/43/EWG oder 79/409/EWG unterliegenden Arten, die nach dem ... (Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften) aus einem Drittland unmittelbar in das Inland gelangt sind.

(2) Soweit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 2 Tiere und Pflanzen keinen Besitzverboten unterliegen, sind sie auch von den Vermarktungsverboten ausgenommen. Dies gilt nicht für

1. der Natur entnommene Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten,
2. der Natur entnommene Vögel europäischer Arten, soweit sie nicht streng geschützt und nicht in Anhang III der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind.

(3) Von den Vermarktungsverboten sind abweichend von Absatz 2 Satz 2 ausgenommen

1. a) Tiere und Pflanzen der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten, die vor dem 5. Juni 1994,
  - b) Vögel europäischer Arten, die vor dem 6. April 1981
- rechtmäßig erworben worden sind,

2. Tiere und Pflanzen der den Richtlinien 92/43/EWG oder 79/409/EWG unterliegenden Arten, die in einem Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit den Richtlinien zu den in § 38 Abs. 3 Nr. 2 genannten Handlungen freigegeben worden sind.

§ 41

Zuständigkeiten

für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 338/97

(4) Die Verbote des § 38 gelten nicht für den Fall, daß die Handlungen bei der der guten fachlichen Praxis entsprechenden land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung und bei der Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse vorgenommen werden, soweit hierbei Tiere, einschließlich ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zuchtstätten, und Pflanzen der besonders geschützten Arten nicht absichtlich beeinträchtigt werden.

(1) Vollzugsbehörden im Sinne des Artikels 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und des Artikels IX des Washingtoner Artenschutzabkommens (BGBl. 1975 II S. 773) sind

1. das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit für den Verkehr mit anderen Vertragsparteien und mit dem Sekretariat (Artikel IX Abs. 2 des Washingtoner Artenschutzabkommens) und die in Artikel 12 Abs. 1, 3 und 5, den Artikeln 13 und 14 Abs. 1 Buchstabe c und Abs. 2 Satz 2, Artikel 15 Abs. 1, 4 Buchstabe a und c und Abs. 5 und Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 genannten Aufgaben,

2. das Bundesamt für Naturschutz

5) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden oder, im Falle des Verbringens aus Drittländern, das Bundesamt für Naturschutz, können im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten der §§ 38 und 39 zulassen,

1. soweit dies

- a) zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- b) zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt oder
- c) für Zwecke der Forschung, Lehre oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung

erforderlich ist, oder

2. um unter kontrollierten Bedingungen in beschränktem Ausmaß eine vernünftige Nutzung von Tieren und Pflanzen bestimmter Arten in geringen Mengen zu ermöglichen,

soweit der Bestand und die Verbreitung der betreffenden Population oder Art dadurch nicht nachteilig beeinträchtigt wird, Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG beachtet sind sowie sonstige Belange des Artenschutzes oder Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzabkommen nicht entgegenstehen.

Die Landesregierungen können die in Satz 1 genannten Ausnahmen allgemein durch Rechtsverordnung zulassen, soweit es sich nicht um Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten handelt. Die Landesregierungen können die Befugnis nach Satz 2 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

(6) Die nach den §§ 41 oder 42 Abs. 1 oder nach Landesrecht zuständigen Behörden können Ausnahmen von den Besitz- und Vermarktungsverboten zulassen, soweit dies für die Verwertung beschlagnahmter oder eingezogener Tiere oder Pflanzen erforderlich ist und Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften nicht entgegenstehen.

(7) Weitergehende Schutzvorschriften der Länder bleiben unberührt.

a) für die Erteilung von Ein- und Ausfuhrgenehmigungen und Wiederausführbescheinigungen im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 und 2 und des Artikels 5 Abs. 1 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 sowie von sonstigen Dokumenten im Sinne des Artikels IX Abs. 1 Buchstabe a des Washingtoner Artenschutzabkommens,

b) für die Zulassung von Ausnahmen nach Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 im Falle der Einfuhr,

c) für die Anerkennung von Betrieben, in denen im Sinne des Artikels VII Abs. 4 des Washingtoner Artenschutzabkommens Exemplare für Handelszwecke gezüchtet oder künstlich vermehrt werden,

3. die nach § 42 Abs. 3 bekanntgegebenen Zollstellen für die Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Drittländern,

4. die nach Landesrecht zuständigen Behörden für alle übrigen Aufgaben im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

(2) Wissenschaftliche Behörde im Sinne des Artikels 13 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 ist das Bundesamt für Naturschutz.

§ 42

Mitwirkung der Zollbehörden

(1) Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Ein- und Ausfuhr von Tieren und Pflanzen, die einer Ein- oder Ausfuhrregelung nach Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften unterliegen, sowie bei der Überwachung von Besitz- und Vermarktungsverboten nach diesem Gesetz im Warenverkehr mit Drittländern mit.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens nach Absatz 1 zu regeln. Soweit es erforderlich ist, kann es dabei auch Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Muster und Proben vorsehen.

(3) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gibt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger die Zollstellen bekannt, bei denen Tiere und Pflanzen zur Ein- und Ausfuhr abgefertigt werden. Auf Zollstellen, bei denen lebende Tiere und Pflanzen abgefertigt werden, ist besonders hinzuweisen.

#### § 43

##### Verfahren bei der Ein- und Ausfuhr

Wer Tiere oder Pflanzen, die einer Ein- oder Ausfuhrregelung nach Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften unterliegen, ein- oder ausführt, hat sie zur Ein- oder Ausfuhr unter Vorlage der für die Ein- oder Ausfuhr vorgeschriebenen Genehmigungen oder sonstigen Dokumente bei einer nach § 42 Abs. 3 bekanntgegebenen Zollstelle anzumelden und auf Verlangen vorzuführen.

#### § 44

##### Beschlagnahme und Einziehung durch die Zollstellen

(1) Bestehen bei der Zollstelle Zweifel darüber, ob Tiere oder Pflanzen zu Arten gehören, deren Ein- oder Ausfuhr Beschränkungen nach Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder Besitz- oder Vermarktungsverboten nach diesem Gesetz unterliegt, kann sie die Tiere oder Pflanzen auf Kosten des Verfügungsberechtigten bis zur Klärung der Zweifel in Verwahrung nehmen oder einem anderen in Verwahrung geben; sie kann sie auch dem Verfügungsberechtigten unter Auferlegung eines Verfügungsverbots überlassen. Zur Klärung der Zweifel kann die Zollstelle vom Verfügungsberechtigten die Vorlage einer Bescheinigung einer vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit anerkannten unabhängigen sachverständigen Stelle oder Person darüber verlangen, daß die Tiere oder Pflanzen nicht zu den Arten gehören, die einer Ein- oder Ausfuhrregelung nach Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder Besitz- oder Vermarktungsverboten nach diesem Gesetz unterliegen. Erweisen sich die Zweifel als unbegründet, hat der

Bund dem Verfügungsberechtigten die Kosten für die Beschaffung der Bescheinigung und die zusätzlichen Kosten der Verwahrung zu erstatten.

(2) Wird bei der zollamtlichen Behandlung der Tiere oder Pflanzen festgestellt, daß sie ohne die vorgeschriebenen Genehmigungen oder sonstigen Dokumente ein- oder ausgeführt werden, so werden sie von der Zollstelle beschlagnahmt. Beschlagnahmte Tiere oder Pflanzen können dem Verfügungsberechtigten unter Auferlegung eines Verfügungsverbots überlassen werden. Werden die vorgeschriebenen Genehmigungen oder sonstigen Dokumente nicht innerhalb eines Monats nach der Beschlagnahme vorgelegt, so ordnet die Zollstelle die Einziehung an; die Zollstelle kann die Frist angemessen, längstens bis zu insgesamt sechs Monaten, verlängern. Wird festgestellt, daß es sich um Tiere oder Pflanzen handelt, für die eine Ein- oder Ausfuhrgenehmigung nicht erteilt werden darf, werden sie sofort eingezogen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn bei der zollamtlichen Behandlung der Tiere oder Pflanzen festgestellt wird, daß der Ein- oder Ausfuhr Besitz- oder Vermarktungsverbote nach diesem Gesetz entgegenstehen.

(4) Werden beschlagnahmte oder eingezogene Tiere oder Pflanzen veräußert, wird der Erlös an den Eigentümer ausgezahlt, wenn er nachweist, daß ihm die Umstände, die die Beschlagnahme oder Einziehung veranlaßt haben, ohne sein Verschulden nicht bekannt waren. Dritte, deren Rechte durch die Einziehung oder die Veräußerung erlöschen, werden unter den Voraussetzungen des Satzes 1 aus dem Erlös entschädigt.

(5) Werden Tiere oder Pflanzen beschlagnahmt oder eingezogen, so werden die hierdurch entstandenen Kosten, insbesondere für Pflege, Unterbringung, Beförderung, Rücksendung oder Verwertung, dem Ein- oder Ausfuhrer auferlegt; kann er nicht ermittelt werden, werden sie dem Absender, Beförderer oder Besteller auferlegt, wenn diesem die Umstände, die die Beschlagnahme oder Einziehung veranlaßt haben, bekannt waren oder bekannt sein mußten.

(6) Artikel 8 Abs. 6 und Artikel 16 Abs. 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bleiben unberührt.

(7) Die Beschlagnahme und die Einziehung nach den Absätzen 2 und 3, die Versagung der Auszahlung des Veräußerungserlöses oder der Entschädigung nach Absatz 4 sowie die Auferlegung von Kosten nach Absatz 5 können mit den Rechtsbehelfen angefochten werden, die in Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen die Beschlagnahme und Einziehung zulässig sind.

§ 45

Nachweispflicht, Einziehung

(1) Wer

- 1. lebende Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten, ihre Entwicklungsformen oder im wesentlichen vollständig erhaltene tote Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten oder
- 2. ohne weiteres erkennbare Teile von Tieren oder Pflanzen der streng geschützten Arten oder ohne weiteres erkennbar aus ihnen gewonnene Erzeugnisse

besitzt oder die tatsächliche Gewalt darüber ausübt, kann sich gegenüber den nach Landesrecht zuständigen Behörden auf eine Berechtigung hierzu nur berufen, wenn er auf Verlangen diese Berechtigung nachweist oder nachweist, daß er oder ein Dritter die Tiere oder Pflanzen vor dem 31. August 1980, in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet vor dem 1. Juli 1990 in Besitz hatte.

(2) Auf Teile und Erzeugnisse im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, die dem persönlichen Gebrauch oder als Hausrat dienen, ist Absatz 1 nicht anzuwenden. Für vor dem 1. Januar 1987, in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet vor dem 1. Juli 1990 erworbene Tiere oder Pflanzen, die dem persönlichen Gebrauch oder als Hausrat dienen, genügt anstelle des Nachweises nach Absatz 1 die Glaubhaftmachung. Die Glaubhaftmachung darf nur verlangt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Berechtigung nicht besteht.

(3) Soweit nach den Artikeln 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 die Berechtigung zu den dort genannten Handlungen nachzuweisen ist oder für den Nachweis bestimmte Dokumente vorgeschrieben sind, ist der Nachweis in der in der genannten Verordnung vorgeschriebenen Weise zu führen.

(4) Tiere oder Pflanzen, für die der erforderliche Nachweis oder die erforderliche Glaubhaftmachung nicht erbracht wird, können von den nach Landesrecht zuständigen Behörden eingezogen werden. § 44 Abs. 2 bis 5 und 7 gilt entsprechend.

§ 46

Auskunfts- und Zutrittsrecht

(1) Natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben den nach den §§ 41 und 42 Abs. 1 oder nach Landesrecht zuständigen Behörden auf Verlangen die zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der §§ 38 bis 40 und 45 oder von Rechtsverordnungen nach § 47 Abs. 4 erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Personen, die von den in Absatz 1 genannten Behörden beauftragt sind, dürfen, soweit dies erforderlich ist, im Rahmen des Absatzes 1 betrieblich oder geschäftlich genutzte Grundstücke, Gebäude, Räume und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- und Betriebszeiten betreten und die Behältnisse sowie die geschäftlichen Unterlagen einsehen. Der Auskunftspflichtige hat diese Maßnahmen zu dulden, die beauftragten Personen dabei zu unterstützen sowie die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 47

Ermächtigungen

(1) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmte, nicht unter § 8 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe a oder b fallende und nicht nach § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes dem Jagdrecht unterliegende Tier- und Pflanzenarten unter besonderen Schutz zu stellen, soweit es sich um heimische Arten handelt, die im Inland durch unmittelbaren Zugriff in ihrem Bestand gefährdet sind, oder soweit es sich um Arten handelt, die mit solchen gefährdeten Arten verwechselt werden können.

(2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

- 1. bestimmte, nach § 8 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe a oder b besonders geschützte
  - a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind,
  - b) europäische Vogelarten,

2. bestimmte sonstige Tier- und Pflanzenarten im Sinne des Absatzes 1

unter strengen Schutz zu stellen, soweit es sich um heimische Arten handelt, die im Inland vom Aussterben bedroht sind.

(3) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

- 1. näher zu bestimmen, welche Teile von Tieren oder Pflanzen besonders geschützter Arten oder aus solchen Tieren oder Pflanzen gewonnene Erzeugnisse als ohne weiteres erkennbar im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c und d oder Nr. 2 Buchstabe c und d anzusehen sind,
- 2. bestimmte besonders geschützte Arten von Verboten des § 38 ganz, teilweise oder unter bestimmten Voraussetzungen auszunehmen, soweit der Schutzzweck dadurch nicht gefährdet wird und die Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG, die Artikel 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG oder Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen nicht entgegenstehen,

3. nicht heimische nicht besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten zu bestimmen, für die nach § 39 Nr. 2 die Verbote des § 38 Abs. 3 gelten, soweit dies wegen der Gefahr einer Verfälschung der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt oder der Gefährdung des Bestands oder der Verbreitung heimischer wildlebender Tier- oder Pflanzenarten oder von Populationen solcher Arten erforderlich ist.

(4) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. Aufzeichnungspflichten derjenigen, die gewerbsmäßig Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten be- oder verarbeiten, verkaufen, kaufen oder von anderen erwerben, insbesondere über den Kreis der Aufzeichnungspflichtigen, den Gegenstand und Umfang der Aufzeichnungspflicht, die Dauer der Aufbewahrungsfrist für die Aufzeichnungen und ihre Überprüfung durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden,
2. die Kennzeichnung von Tieren und Pflanzen der besonders geschützten Arten für den Nachweis nach § 45,
3. Pflichten zur Anzeige des Besitzes von Tieren und Pflanzen der streng geschützten Arten zur Erleichterung der Überwachung der Verbote des § 38 Abs. 3 und der Artikel 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 338/97.

(5) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Verwendung von Geräten, Mitteln oder Vorrichtungen, mit denen wildlebende Tiere oder Pflanzen in Mengen oder wahllos getötet, bekämpft, gefangen oder vernichtet werden können,
2. Handlungen oder Verfahren, die zum Verschwinden oder zu sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen von Populationen wildlebender Tier- oder Pflanzenarten führen können,

zu beschränken oder zu verbieten, soweit dies aus Gründen des Artenschutzes, insbesondere zur Erfüllung der sich aus Artikel 15 der Richtlinie 92/43/EWG, Artikel 8 der Richtlinie 79/409/EWG oder aus internationalen Artenschutzabkommen ergebenden Verpflichtungen erforderlich ist. Satz 1 gilt nicht für Geräte, Mittel oder Vorrichtungen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften einer Zulassung bedürfen, sofern bei der Zulassung die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen sind.

(6) Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 bis 5 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, soweit sie sich

1. auf Tierarten, die dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen,
2. auf Tierarten, die zum Zweck des biologischen Pflanzenschutzes eingesetzt werden, oder
3. auf durch künstliche Vermehrung gewonnene oder forstlich nutzbare Pflanzen

beziehen. Rechtsverordnungen nach den Absätzen 4 und 5 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Wirtschaft.

(7) Soweit das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit von seinen Ermächtigungen nach den Absätzen 4 und 5 keinen Gebrauch macht, können die Länder entsprechende Regelungen treffen.

#### § 48

##### Weitere Ländervorschriften

Die Länder können Vorschriften über den besonderen Schutz weiterer wildlebender heimischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführter Arten, erlassen, soweit dies wegen der Gefährdung des Bestands durch den unmittelbaren Zugriff oder der in Artikel 14 Abs. 1 dieser Richtlinie genannten Gründe in dem jeweiligen Land erforderlich ist. § 38 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### § 49

##### Befreiungen

(1) Von den Verboten der §§ 38 und 39 und den Vorschriften einer Rechtsverordnung auf Grund des § 47 Abs. 4 und 5 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall

a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, die Befreiung erfordern

und die Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG oder die Artikel 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG nicht entgegenstehen.

(2) Die Befreiung wird von den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden und, im Falle der Einfuhr aus Drittländern, vom Bundesamt für Naturschutz gewährt.

#### § 50

##### Kosten

(1) Für seine Amtshandlungen nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 erhebt das Bundesamt für Naturschutz Kosten (Gebühren und Auslagen).

(2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände zu bestimmen und dabei feste Sätze und Rahmensätze vorzusehen. Die zu erstattenden Auslagen können abweichend vom Verwaltungskostengesetz geregelt werden.

§ 51

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates die allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die im Rahmen dieses Abschnitts zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften, der §§ 38 bis 40 und 45 oder von Rechtsverordnungen nach § 47 Abs. 4 und 5 erforderlich sind. Der Zustimmung des Bundesrates bedarf es nicht, soweit die allgemeinen Verwaltungsvorschriften an Bundesbehörden gerichtet sind.

ABSCHNITT 6

Erholung in Natur und Landschaft

§ 52

Betreten der Flur

Die Länder gestatten das Betreten der Flur auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung auf eigene Gefahr.

Sie können weitergehende Vorschriften erlassen. Sie können auch das Betreten aus wichtigen Gründen, insbesondere aus solchen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Feldschutzes und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, zum Schutz der Erholungssuchenden oder zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Grundstücksbesitzers einschränken sowie andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen.

§ 53

Bereitstellung von Grundstücken

(1) Der Bund stellt in seinem Eigentum oder Besitz stehende Grundstücke, die sich nach ihrer Beschaffenheit für die Erholung der Bevölkerung eignen, wie

1. Ufergrundstücke,
2. Grundstücke mit schönen Landschaftsbestandteilen,
3. Grundstücke, über die sich der Zugang zu nicht oder nicht ausreichend zugänglichen Wäldern, Seen oder Meeresstränden ermöglichen läßt,

in angemessenem Umfang für die Erholung bereit, es sei denn, daß dies mit der öffentlichen Zweckbindung der Grundstücke unvereinbar ist.

(2) Die Länder sollen für ihren Bereich sowie für die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Gebietskörperschaften Vorschriften über die Bereitstellung von Grundflächen der öffentlichen Hand für die Erholung erlassen.

ABSCHNITT 7

Mitwirkung von Vereinen

§ 54

Vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit anerkannte Vereine

(1) Einem vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach § 53 anerkannten Verein ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigenutachten zu geben

1. bei der Vorbereitung von Rechtsverordnungen nach § 47,
2. in Planfeststellungsverfahren, soweit es sich um Vorhaben handelt, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind, und sich das Planfeststellungsverfahren über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt,

soweit der Verein durch das Vorhaben in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich, für den die Anerkennung gilt, berührt wird.

(2) § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 und § 29 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten sinngemäß. Eine in anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebene inhaltsgleiche oder weitergehende Form der Mitwirkung bleibt unberührt.

§ 55

Anerkennung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

(1) Die Anerkennung wird auf Antrag erteilt. Sie ist zu erteilen, wenn der Verein

1. rechtsfähig ist,
2. nach seiner Satzung und seiner bisherigen Tätigkeit ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Naturschutzgesetzes und der Landschaftspflege oder eine diesen Zielen entsprechende Nutzung von Natur und Landschaft, insbesondere für Zwecke der natur- und landschaftsverträglichen Erholung, fördert,
3. einen Tätigkeitsbereich hat, der mindestens das Gebiet eines Landes umfaßt,
4. im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 2 tätig gewesen ist,
5. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereins zu berücksichtigen,
6. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist und
7. den Eintritt als Mitglied, das in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht hat, jedermann ermöglicht, der die Ziele des Vereins unterstützt.

Bei Vereinen, deren Mitglieder ausschließlich juristische Personen sind, kann von der in Satz 2 Nr. 7 genannten Voraussetzung abgesehen werden, sofern die Mehrzahl dieser juristischen Personen diese Voraussetzung erfüllt. In der Anerkennung ist der satzungsgemäße Aufgabenbereich, für den die Anerkennung gilt, zu bezeichnen.

(2) Die Anerkennung wird vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ausgesprochen.

§ 56

Von den Ländern  
anerkannte Vereine

(1) Die Länder erlassen Vorschriften über die Beteiligung und Anerkennung von Vereinen nach den in den Absätzen 2 und 3 genannten Maßgaben.

(2) Einem anerkannten Verein ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigen Gutachten zu geben

1. bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen im Range unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden,
2. bei der Vorbereitung von Programmen und Plänen nach den §§ 14 und 15,
3. bei der Vorbereitung von Programmen staatlicher oder sonstiger öffentlicher Stellen zur Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres früheren natürlichen Verbreitungsgebietes.
4. vor Befreiungen von Verboten und Geboten zum Schutz von Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten, sonstigen nach § 34 Abs. 2 ausgewiesenen Schutzgebieten und Biotopen im Sinne des § 33 Abs. 1,
5. in Planfeststellungsverfahren innerhalb eines Landes, soweit es sich um Vorhaben handelt, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind.

Die Länder können die Beteiligung anerkannter Vereine auch in anderen Verfahren vorsehen, soweit diese auf landesrechtlichen Vorschriften beruhen.

(3) Für die Anerkennung ist § 55 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1, 2, 5 bis 7 entsprechend anzuwenden.

ABSCHNITT 8

Ergänzende Vorschriften

§ 57

Enteignung

Die Länder erlassen Vorschriften über die Enteignung sowie die Entschädigung bei Enteignungen und einer Enteignung gleichkommenden Maßnahmen.

§ 58

Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen in der  
Land- und Forstwirtschaft

(1) Die Länder haben für den Fall, daß

1. in Rechtsvorschriften, die im Rahmen der §§ 25 bis 32, jeweils auch in Verbindung mit § 34, erlassen worden sind, oder
2. in Anordnungen der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

standortbedingt erhöhte Anforderungen festgesetzt werden, die die ausgeübte land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung über die Anforderungen der guten fachlichen Praxis hinaus beschränken, die sich aus den für die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft geltenden Vorschriften ergeben, vorzusehen, daß für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich zu gewahren ist. Dieser soll im Regelfall in Geld geleistet werden. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit ein Anspruch auf Entschädigung oder anderweitigen Ausgleich nach anderen Rechtsvorschriften besteht

(2) Der Ausgleich ist nach den durchschnittlichen Ertragseinbußen und Mehraufwendungen abzüglich ersparter Aufwendungen und Leistungen Dritter zu bemessen. Im Falle einer vorübergehenden Einschränkung oder Unterbrechung der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung gilt als ausgeübt die Bodennutzung, die vor der Einschränkung oder Unterbrechung ausgeübt wurde.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für solche Nutzungsbeschränkungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, die nach dem ... (Einsetzen: Letzter Tag der der sich aus Artikel 5 des Gesetzes zur Neuordnung ... ergebenden Frist) festgesetzt werden oder fortwirken und auf Rechtsvorschriften oder Anordnungen beruhen, die nach dem 2. Oktober 1990 erlassen worden sind. Dies gilt nicht für Rechtsvorschriften oder Anordnungen, die vor dem 3. Oktober 1990 erlassen worden sind und nach diesem Zeitpunkt durch landesrechtliche Bestimmungen ohne wesentliche Änderung des räumlichen oder sachlichen Geltungsbereichs der Nutzungsbeschränkungen abgelöst worden sind oder abgelöst werden.

(4) Für Streitigkeiten steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

§ 59

Durchführung gemeinschaftsrechtlicher oder internationaler Vorschriften

(1) Bund und Länder unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung der sich aus Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Übereinkommen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergebenden Verpflichtungen.

(2) Rechtsverordnungen nach § 47 können auch zur Durchführung oder Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Übereinkommen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege erlassen werden.

(3) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Verweisungen auf Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften in diesem Gesetz oder in Rechtsverordnungen auf Grund des § 47 zu ändern, soweit Änderungen dieser Rechtsakte es erfordern.

§ 60

Funktionsvorbehalt für bestimmte Flächen

Durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dürfen Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken

1. der Landesverteidigung, einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung,
2. des Bundesgrenzschutzes,
3. des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege,
4. der See- oder Binnenschifffahrt,
5. der Versorgung, einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete, und der Entsorgung,

6. des Schutzes vor Überflutung oder Hochwasser oder

7. der Fernmeldeversorgung

dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu berücksichtigen.

ABSCHNITT 9

Bußgeld- und Strafvorschriften

§ 6A

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 38 Abs. 1 Nr. 1 wildlebenden Tieren nachstellt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört,

2. entgegen § 38 Abs. 1 Nr. 2 wildlebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausraubt, beschädigt oder vernichtet,

3. entgegen § 38 Abs. 1 Nr. 3 wildlebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen stört,

4. entgegen § 38 Abs. 1 Nr. 4 Standorte wildlebender Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren oder Filmen der Pflanzen oder ähnliche Handlungen beeinträchtigt oder zerstört,

5. entgegen § 38 Abs. 3 Nr. 1, auch in Verbindung mit § 39 Nr. 1 oder 2, Nr. 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 47 Abs. 3 Nr. 3, ein Tier oder eine Pflanze in Besitz nimmt, in Besitz oder Gewahrsam hat oder be- oder verarbeitet,

6. entgegen § 38 Abs. 3 Nr. 2, auch in Verbindung mit § 39 Nr. 1 oder 2, Nr. 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 47 Abs. 3 Nr. 3, ein Tier oder eine Pflanze verkauft oder zum Verkauf anbietet, vorrätig hält oder befördert oder sie zu kommerziellen Zwecken kauft, zum Kauf anbietet, erwirbt, zur Schau stellt oder sonst nutzt,

7. einer Rechtsverordnung nach

a) § 42 Abs. 2,

b) § 47 Abs. 4 oder 5

zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

8. entgegen § 43 ein Tier oder eine Pflanze nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anmeldet oder nicht oder nicht rechtzeitig vorführt,

9. entgegen § 46 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, oder

10. entgegen § 46 Abs. 2 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet oder eine geschäftliche Unterlage nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 338/97 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 oder Artikel 5 Abs. 1 oder 4 Satz 1, ein Exemplar einer dort genannten Art einführt, ausführt oder wiederausführt,

2. entgegen Artikel 4 Abs. 3 oder 4 eine Einfuhrmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,

3. entgegen Artikel 8 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 5, ein Exemplar einer dort genannten Art zu kommerziellen Zwecken kauft, zum Kauf anbietet, erwirbt, zur Schau stellt oder nutzt oder sie verkauft oder zum Verkauf vorrätig hält, anbietet oder befördert, oder

4. einer vollziehbaren Auflage nach Artikel 11 Abs. 3 zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 2 ein Tellereisen verwendet, oder

2. entgegen Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 einen Pelz einer dort genannten Tierart oder eine dort genannte Ware in die Gemeinschaft verbringt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen

1. des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 5 und 6, des Absatzes 2 Nr. 1 und 3 und des Absatzes 3 mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark,

2. des Absatzes 1 Nr. 3, 4, 7 bis 10, des Absatzes 2 Nr. 2 und 4 mit einer Geldbuße bis zu 20 000 Deutsche Mark

geahndet werden.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. das Bundesamt für Naturschutz in den Fällen

a) des Absatzes 1 Nr. 5 und 6 und des Absatzes 2 Nr. 3 bei Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit der Einfuhr in die oder der Ausfuhr aus der Gemeinschaft,

b) des Absatzes 1 Nr. 9 bei Verletzungen der Auskunftspflichten gegenüber dem Bundesamt,

c) des Absatzes 1 Nr. 10 bei Maßnahmen des Bundesamts,

d) des Absatzes 2 Nr. 1 und des Absatzes 3 Nr. 2,

2. das zuständige Hauptzollamt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 7 Buchstabe a und Nr. 8 und des Absatzes 2 Nr. 2,

3. in allen übrigen Fällen die nach Landesrecht zuständige Behörde.

§ 62

**Strafvorschriften**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 61 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 6, Abs. 2 Nr. 1 oder 3 oder Abs. 3 bezeichnete vorsätzliche Handlung gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 61 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 6, Abs. 2 Nr. 1 oder 3 oder Abs. 3 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht, die sich auf ein Tier oder eine Pflanze einer streng geschützten Art bezieht.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 2 die Tat gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 2 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen.

§ 63

**Einziehung**

Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 61 oder eine Straftat nach § 62 begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht, und
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und § 74 a des Strafgesetzbuchs sind anzuwenden.

§ 64

**Befugnisse der Zollbehörden**

Die zuständigen Verwaltungsbehörden und die Staatsanwaltschaft können bei Ordnungswidrigkeiten und Straftaten nach diesem Gesetz, die im Zusammenhang mit der Ein- oder Ausfuhr von Tieren und Pflanzen begangen werden, Ermittlungen (§ 161 Satz 1 der Strafprozeßordnung) auch durch die Hauptzollämter oder die Zollfahndungsämter vornehmen lassen. § 37 Abs. 2 bis 5 des Außenwirtschaftsgesetzes gilt entsprechend.

**ABSCHNITT 10**

**Übergangsbestimmungen**

§ 65

**Übergangsvorschrift**

(1) Soweit Entscheidungen über Eingriffe im Sinne des § 20 Abs. 1 zu treffen sind, gilt abweichend von § 10 bis zum (Einsetzen: Letzter Tag der sich aus Artikel 5 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zur Änderung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften und zur Umsetzung weiterer Rechtsvorschriften ergebenden Frist) § 20 Abs. 2 und 3 unmittelbar. Soweit die Länder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist hinsichtlich der dort genannten Vorschriften Regelungen zur Erfüllung der sich aus Artikel 75 Abs. 3 des Grundgesetzes ergebenden Pflicht erlassen, tritt Satz 1 mit Inkrafttreten der jeweiligen landesgesetzlichen Regelung außer Kraft.

(2) Die Länder können abweichend von § 24 bestimmen, daß bis zum 30. April 1998

1. § 24 Abs. 1 auf Bauleitpläne und auf Satzungen nach § 4 Abs. 2 a und § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch nicht anzuwenden ist und
2. Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuchs und während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuchs und im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 2 a und § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch nicht als Eingriffe in Natur und Landschaft anzusehen sind.

§ 1 Abs. 5 und 6 des Baugesetzbuchs bleibt unberührt.

(3) § 24 Abs. 2 bis 7 ist auch anzuwenden auf Vorhaben

1. in Gebieten mit Bebauungsplänen, die vor dem 1. Mai 1993 in Kraft getreten sind, oder
2. über deren Zulässigkeit vor dem 1. Mai 1993 entschieden worden ist, wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist.

(4) § 54 gilt entsprechend für Vereine, die nach § 29 des bis zum ... (Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften) geltenden Bundesnaturschutzgesetzes anerkannt worden sind.

§ 66

**Fortgelten bisherigen Rechts**

(1) Solange die Länder im Rahmen des § 56 noch keine Vorschriften zur Erfüllung der sich aus Artikel 75 Abs. 3 des Grundgesetzes ergebenden Pflicht erlassen haben, ist in landesrechtlich geregelten Verfahren § 29 Abs. 1, 2, 4 Satz 1 und Abs. 5 in Verbindung mit § 4 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBI. I S. 889) zuletzt geändert durch Artikel 4 [des Entwurfs eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 20. Juni 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Rahmenabkommens der Vereinten Nationen über Klimaveränderungen über den Sitz des Sekretariats des Übereinkommens und zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, BR-Drucksache 228/97] bis zum ... (Einsetzen: Letzter Tag der sich aus Artikel 5 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften ergebenden Frist) weiter anzuwenden.

(2) Soweit die Länder vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist im Rahmen des § 56 Vorschriften zur Erfüllung der sich aus Artikel 75 Abs. 3 des Grundgesetzes ergebenden Pflicht erlassen, treten die in Absatz 1 genannten Vorschriften mit Inkrafttreten der jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen außer Kraft.

## Artikel 2

### Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

§ 6 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Die Erlaubnis und die Bewilligung sind auch zu versagen, soweit von der beabsichtigten Benutzung eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung, eines Europäischen Vogelschutzgebiets oder eines Konzentrierungsgebiets im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 des Bundesnaturschutzgesetzes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten ist und die Beeinträchtigung nicht entsprechend § 18 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes ausgeglichen werden kann. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 oder 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vorliegen.“

§ 20 Abs. 4 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes gilt entsprechend.“

## Artikel 3

### Änderung des Raumordnungsgesetzes

§ 12 a des Raumordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 630), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 12 a  
Programme und Pläne  
mit Auswirkungen auf Gebiete  
von gemeinschaftlicher Bedeutung  
und Europäische Vogelschutzgebiete

Bei der Aufstellung von Programmen und Plänen nach § 5 Abs. 1 oder 3 sind auch die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen; soweit diese erheblich beeinträchtigt werden können, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit oder Durchführung von derartigen Eingriffen sowie die Einholung der Stellungnahme der Kommission anzuwenden (Prüfung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).“

## Artikel 6

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten.

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 4 (des Entwurfs eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 20. Juni 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaveränderungen über den Sitz des Sekretariats des Übereinkommens und zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, BR-Drucksache 228/97) außer Kraft.

## Artikel 4

### Änderung weiterer Rechtsvorschriften

(1) In § 4 Abs. 6 und § 5 der Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912) wird jeweils die Angabe "§ 20c" durch die Angabe "§ 31" ersetzt.

(2) In § 52 Abs. 2 b Satz 2 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778) geändert worden ist, wird die Angabe „Absatz 2 a, § 7 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz und § 8 Abs. 10 Bundesnaturschutzgesetz“ durch die Angabe „Absatz 2 a und § 7 Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.

(3) In § 1b Abs. 1 Satz 3 der Atomrechtlichen Verfahrensordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180) werden die Worte "nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannte Verbände" durch die Worte "nach Vorschriften im Rahmen des § 56 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannte Vereine" ersetzt.

(4) In § 39 Abs. 1 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440) geändert worden ist, wird die Angabe "§ 20c" durch die Angabe "§ 8 Abs. 2 Nr. 10" ersetzt.

(5) In § 4 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Verordnung vom 24. Januar 1997 (BGBl. I S. 60) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 20 c“ durch die Angabe „§ 33“ ersetzt.

(6) In Artikel 2 Satz 1 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 31. März 1992 zur Erhaltung der Kleinwale in der Nord- und Ostsee vom 21. Juli 1993 (BGBl. 1993 II S. 1113), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458) geändert worden ist, werden die Angabe "§ 20g Abs. 6 Satz 1" durch die Angabe "§ 40 Abs. 5 Satz 1" und die Angabe "§ 20f Abs. 1 Nr. 1" durch die Angabe "§ 38 Abs. 1 Nr. 1" ersetzt.

(7) In § 5 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1990 (BGBl. I S. 1818), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778) geändert worden ist, wird die Angabe "§§ 13 und 14" durch die Angabe "§§ 26 und 27" ersetzt.

## Artikel 5

### Anpassung des Landesrechts

Die Verpflichtung der Länder gemäß Artikel 75 Abs. 3 des Grundgesetzes ist innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfüllen.

04.07.97

**Beschluß**  
des Bundesrates

Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 714. Sitzung am 4. Juli 1997 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 5. Juni 1997 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 80 Abs. 2 und Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht zuzustimmen.

Begründung:

1. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das Gesetz gegenüber dem bisherigen Bundesnaturschutzgesetz wesentliche Verschlechterungen enthält. Insbesondere wird es dem Auftrag der Konferenz der Ministerpräsidenten der Länder vom 20. März 1997 nicht gerecht. Dort stellen die Ministerpräsidenten unter TOP 6 Abs. 2 fest, daß die Chancen der Änderung der Art. 72 Abs. 2 und 75 des Grundgesetzes soweit möglich genutzt werden sollen, um zugunsten der Länder gerade auch im Bereich früher erlassenen Bundesrechts Kompetenzen zu sichern.
  - 1.1 Das vom Bundestag verabschiedete Gesetz sieht bundesrechtlich eine Zahlungspflicht der Länder an die Land- und Forstwirtschaft für Nutzungsbeschränkungen vor, die im Rahmen der Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums liegen. Hier werden den Ländern finanzielle Verpflichtungen durch den Bund auferlegt, für die es keine bundesrahmenrechtliche Notwendigkeit gibt. Soweit die Bundesländer es für angemessen erachten, zahlen sie in bestimmten Fällen für solche Nutzungsbeschränkungen bereits einen Erschwernisausgleich. Über die Höhe und die Modalitäten entscheiden die Landesparlamente. Nunmehr sollen den Ländern bundesrechtlich Zahlungsverpflichtungen auferlegt werden, auf die sie keinen unmittelbaren Einfluß mehr haben. Die Haushaltshoheit der Landesparlamente wird insoweit ausgehöhlt.

Hinzu kommt, daß mit der Stichtagsregelung eine Ungleichbehandlung der Landwirte einhergeht. Nur Landwirte, die von nach dem 3. Oktober 1990 ausgewiesenen Schutzgebieten betroffen werden, sollen einen Rechtsanspruch auf Ausgleich erhalten, während dies für die vor diesem Datum bereits kooperationsbereiten Landwirte auf der Basis älterer Verordnungen nicht gelten soll.

- 1.2 Das nunmehr verabschiedete Gesetz hebt die Unterscheidung zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf. Bisher lag die Ausgestaltung der Ersatzmaßnahmen einschließlich der Freistellung bestimmter Maßnahmen von den Ersatzmaßnahmen in der Gesetzgebungskompetenz der Länder; nunmehr sind Ersatzmaßnahmen bundesrechtlich vorgegeben. Somit wird den Ländern weitere Regelungskompetenz im Naturschutzrecht genommen.
- 1.3 Die Umsetzung der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) kann so nicht akzeptiert werden. Der Bundesrat erkennt die Notwendigkeit zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und verweist auf seinen am 8. November 1996 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Drucksache 118/96 (Beschluß).
- 1.4 Das Gesetz räumt dem Vertragsnaturschutz einen generellen Vorrang gegenüber mit sonstigen Mitteln betriebenen Naturschutz ein. Die als Soll-Vorschrift ausgestaltete Regelung erlaubt den Naturschutzbehörden nur noch in Ausnahmefällen, mit anderen als vertraglichen Mitteln Naturschutz zu betreiben. Die Regelung ist aus verfahrensrechtlichen Gründen abzulehnen, weil die Naturschutzbehörden in jedem Fall des Nichtgebrauchmachens von Vertragsnaturschutz dazu verpflichtet wären nachzuweisen, daß eine Fallgestaltung vorliegt, die keinen Vertragsnaturschutz erlaubt. Jede Verordnung und jeder Verwaltungsakt wäre fortan mit dieser Unsicherheit der Beweisbarkeit einer atypischen Fallgestaltung belastet. Schließlich würde ein Vorrang des Vertragsnaturschutzes die Durchführung von Naturschutz von der jeweiligen Kassenlage abhängig machen.
- 1.5 Als Naturschutzverbände wären nach dem Gesetz in Zukunft außer denen, die ausschließlich, wie bisher, die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes fördern, auch die anzuerkennen, die eine naturverträgliche Erholungsnutzung - die im Gesetz an keiner Stelle definiert wird - bezwecken (§ 55 Abs. 1 Nr. 2). In den Ländern soll darüber hinaus gelten, daß bei der Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen allein die Satzung, nicht aber das konkrete Tätigwerden des Verbandes eine Rolle spielen soll. Ferner würde es nicht mehr, wie bisher, darauf ankommen, ob ein Verband landesweit tätig ist. Eine rein regionale Tätigkeit würde für die Anerkennung ausreichen. Für die Bundesebene soll es dagegen bei der bisherigen Regelung verbleiben. Die Eröffnung der Möglichkeit für alle die Erholung in der Natur fördernden Verbände, als Naturschutzverbände anerkannt zu werden, dürfte das Gewicht der Verbandsbeteiligung und damit letztlich

die Durchsetzungsfähigkeit des Naturschutzes insgesamt schwächen. Zum einen, weil nicht erwartet werden kann, daß die "Nutzerverbände" ohne Egoismus im Zweifelsfalle für die Natur und gegen ihre eigenen Nutzungsinteressen tätig werden. Die Verbände würden deshalb zunehmend weniger mit einer Stimme sprechen. Zum anderen würde eine erhebliche Ausweitung der Zahl der Naturschutzverbände die Verbandsbeteiligung und damit die Verwaltungsverfahren erheblich verkomplizieren. Dies würde letztlich zu einer Abschaffung der Verbandsbeteiligung führen.

Mit dem Gesetz würden ferner die Regelungsmöglichkeiten der Länder bei der Verbandsbeteiligung für weitergehende Vorschriften auf landesgesetzlich geregelte Verfahren beschränkt (§ 56 Abs. 2 S. 2). Bei allen Verwaltungsverfahren nach Bundesrecht wäre damit eine Verbandsbeteiligung, wie sie nach dem Naturschutzrecht der Länder z.T. weitergehend als nach Bundesrecht durchzuführen ist, ausgeschlossen, insbesondere auch das nach Landesrecht teilweise bestehende Verbandsklagerecht. Dies würde einen massiven Eingriff in die Gesetzgebungskompetenz der Länder hinsichtlich der Ausgestaltung von Verfahrensrecht und eine übergebührlige Ausdehnung der Rahmenkompetenz und damit einen Verstoß gegen Art. 72, 75 GG bedeuten.

- 1.6 In § 60 des Gesetzes werden in großem Umfang Flächen von der Anwendbarkeit des Naturschutzrechts ausgenommen. Dies ist bisher nach § 38 BNatSchG nur bei solchen Flächen der Fall, die zu einem bestimmten Stichtag den im Gesetz genannten Zwecken dienen. Die Vorschrift ist eine reine Übergangsvorschrift. Sie würde mit der im Gesetz vorgesehenen Regelung zu einer Dauerregelung. Da es sich um bedeutende Flächen handelt, für die Naturschutzrecht nur sehr eingeschränkt gelten würde, insbesondere für alle von wichtigen öffentlichen Verkehrswegen beanspruchten Flächen, ist die Regelung nicht nur umweltpolitisch verfehlt, sondern auch kaum mit der Schutzpflicht des Staates für die natürlichen Lebensgrundlagen nach Artikel 20a des Grundgesetzes vereinbar und damit unter keinen Umständen hinnehmbar.
- 1.7 Das Gesetz enthält praktisch keinen Ansatz einer Weiterentwicklung von Naturschutzrecht, mit dem der erforderliche Schritt vom traditionellen zu einem durch den Vorsorgegedanken bestimmten Naturschutz deutlich wird. Bereits 1985 hat der Rat den Sachverständigen für Umweltfragen auf die Notwendigkeit von Biotopverbundsystemen hingewiesen und 1987 den Wert von 10 % der Landesfläche in die Diskussion gebracht. Der Rat hat betont, daß es sich hierbei um einen Wert handelt, der nicht unterschritten werden darf. Die Verpflichtung der Länder zur Unterschutzstellung von mindestens 10 % der Landesfläche ist - mit einer Ausnahmeklausel für die Stadtstaaten - geboten. Ansonsten wäre die europarechtliche Vorgabe der Schaffung eines kohärenten Systems "Natura 2000" nicht in dem gebotenen Umfang zu verwirklichen, weil nach bisherigem Recht behördlicherseits ein Ermessen besteht, ob überhaupt ein Schutzgebiet auszuweisen ist.
2. Der Bundesrat stellt zusammenfassend fest, daß das nach Jahren der Ankündigung nunmehr vom Bundestag verabschiedete Gesetz keine geeignete Basis für eine Weiterentwicklung des Rechts von Naturschutz und

Landschaftspflege darstellt. Soweit die Umsetzung artenschutzrechtlicher Vorschriften der EU erforderlich ist, hat dies zusammen mit der Umsetzung der FFH-Richtlinie zu erfolgen.

3. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 08.11.1996 den Gesetzesentwurf abgelehnt und eine grundlegende Überarbeitung des Entwurfs gefordert, Drucksache 636/96 (Beschluß).

Der Bundesrat stellt fest, daß der Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages den Bedenken des Bundesrates nicht Rechnung trägt.

Er weist insbesondere darauf hin, daß jährliche Zahlungen in Millionenhöhe an die Land- und Forstwirtschaft angesichts der derzeitigen Lage der öffentlichen Haushalte nicht zu vertreten sind.

Dem Gesetz kann daher nicht zugestimmt werden.